

Belegungsbedingungen Sport- und Freizeitheim Kapf

1. Allgemeines

Das Evangelische Sport- und Freizeitheim Kapf ist eine Einrichtung des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg (im Folgenden: EJW), einer rechtlich unselbstständige Einrichtung und Teil der öffentlich-rechtlichen, kirchlichen Körperschaft Evangelische Landeskirche in Württemberg.

Das Haus steht sowohl Schulklassen, Vereinen, kirchlichen, gemeinnützigen und touristischen Gruppen, Einrichtungen als auch Einzelgästen zur Verfügung.

Die nachstehenden Belegungsbedingungen regeln das Rechtsverhältnis zwischen den jeweiligen Veranstaltern (im Folgenden: Gast) und dem Evangelischen Sport- und Freizeitheim Kapf (im Folgenden: Kapf).

2. Zustandekommen des Belegungsvertrages

Diese Belegungsbedingungen sind Inhalt der zwischen dem Kapf und dem Gast abgeschlossenen Vereinbarung über die Beherbergung des Gast (Beherbergungsvertrag, im Folgenden: Belegungsvertrag).

Auf der Homepage des Kapf steht dem Gast die Möglichkeit zur Verfügung, durch eine Belegungsanfrage unverbindlich einen möglichen Aufenthaltszeitraum zu erfragen.

Mit der schriftlichen oder telefonischen Buchungsanfrage bietet der Gast dem Kapf verbindlich den Abschluss eines Belegungsvertrages an. Daraufhin wird dem Gast die Vertragsurkunde (zugleich als Anmeldebestätigung) zugesandt.

Der Belegungsvertrag kommt zustande, wenn die Vertragsurkunde dem Kapf vom Gast unterschrieben - innerhalb von drei Wochen ab Zusendung als Buchungsbestätigung - zugeht.

Soweit der Gast für mehrere Personen (Familie, Gruppe) bucht, so treffen die Verpflichtungen aus diesem Vertrag auch die übrigen Personen, für die der Gast entsprechend 11.2 dieser Bedingungen haftet (s.u.).

3. Leistungen

Die vertraglichen Leistungen des Kapf bestehen in der Beherbergung (Aufenthalt samt Übernachtung) im Rahmen einer Vollpension mit je nach individueller Vereinbarung 3 Mahlzeiten (Frühstück, Mittagessen und Abendessen).

4. Preise

Die jeweils aktuelle Preisliste wird dem Gast auf Wunsch zugesandt oder telefonisch mitgeteilt.

4.1 Verkürzung der Aufenthaltsdauer durch den Gast

Wenn Gäste abweichend von der vertraglichen Belegungsvereinbarung später anreisen oder früher abreisen, kann deswegen grundsätzlich keine Rückerstattung erfolgen. Dies gilt auch bei Gruppenbelegung, wenn einzelne oder sämtliche Gruppenteilnehmer ihren Aufenthalt verkürzen.

Ebenfalls keine Rückerstattung erfolgt für nicht eingenommene Mahlzeiten oder auswärtige Übernachtungen während der Belegungszeit.

4.2 Preiszuschläge- und Nachlässe

Ab einem Aufenthalt von mehr als drei Nächten wird ein **Rabatt** entsprechend der aktuellen Preisliste berechnet; dieser wird im Belegungsvertrag gesondert ausgewiesen.

Sollte sich noch vor Belegungsbeginn herausstellen, dass die vertraglich vereinbarte Belegungszahl sich ändert, ist dies dem Kapf frühzeitig mitzuteilen.

Sollte die Gruppe die vertraglich vereinbarte Belegungszahl um 10% oder mehr unterschreiten, so wird eine Minderbelegungsgebühr in Höhe von 70% des Tagessatzes eines Erwachsenen je Person berechnet.

4.3. Mindestbelegung

Für jeden Hausteil gilt eine Mindestbelegung von jeweils 25 Personen.

4.4 Kinderermäßigung

Für Kinder im Alter bis zu einem Jahr wird keine Belegungsgebühr berechnet.

5. Zahlungsbedingungen

Die Rechnung für empfangene Leistungen wird dem Gast bei Abreise oder schriftlich oder elektronisch per E-Mail überlassen und ist innerhalb von 7 Tagen nach Zugang zur Zahlung fällig. Maßgeblich ist der Zahlungseingang auf dem Konto des EJW. Berechnungsgrundlage sind die anhand der aktuellen Preisliste vereinbarten Preise. Diese werden für die Dauer des Aufenthalts berechnet und gelten für jeden Gast, bei Gruppenreisen für den einzelnen Gruppenteilnehmer als Berechnungsgrundlage.

Für Gruppen wird grundsätzlich eine Gesamtrechnung ausgestellt; ausnahmsweise kann vereinbart werden, dass separate Rechnungen für einzelne Gruppenteilnehmer erstellt werden. In diesem Fall wird ein Zuschlag von 5,00 EUR je Rechnung erhoben. Der Gast ist verpflichtet, alle zusätzlichen Kosten, die durch den Gast, im Auftrag oder auf Bitten des Gastes, dessen Besucher, Vertreter oder Mitarbeiter verursacht werden, zu übernehmen.

6. Rücktritt und Kündigung durch den Kapf

Der Kapf kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Belegungsvertrag zurücktreten, wenn sich für die Durchführung der Beherbergung wesentliche Bedingungen aus Gründen ändern, die nicht vom Kapf zu vertreten sind.

Bereits erbrachte Zahlungen werden dem Gast zurückgewährt.

Im Falle des Eintritts eines solchen wichtigen Grundes während der Belegungszeit ist der Kapf zur Kündigung des Belegungsvertrages berechtigt, ohne dass ein Rückgewährschuldverhältnis begründet wird.

6.1. Höhere Gewalt

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in der Gefährdung, Beeinträchtigung oder Unmöglichmachung der Beherbergung infolge höherer Gewalt durch Naturkatastrophen, Epidemien und Seuchen, ebenso bei behördlicher Anordnung der Schließung oder Betriebsunterbrechung.

6.2 Gästezimmer und Verpflegungsbereich

Insbesondere kann der Kapf jederzeit vor Beginn des Aufenthalts vom Vertrag zurücktreten oder nach Aufenthaltsbeginn den Vertrag kündigen, wenn die Gästezimmer oder der Küchen- und Essbereich sowie die Ausstattung der Küche aus einem Grund, den der Kapf nicht zu vertreten hat, nicht zur Verfügung stehen und Ersatzräume oder Ersatzausstattungen nicht verfügbar gemacht werden können.

6.3 Tendenzveranstaltungen

Ein wichtiger Grund für den Rücktritt oder die Kündigung ist ebenfalls gegeben, wenn dem Kapf hinsichtlich einer geplanten Freizeit, Tagung, eines Seminars oder einer ähnlichen Veranstaltung Tatsachen bekannt werden, die zu begründeten Zweifeln führen, dass die geplante Veranstaltung mit der Zielsetzung des EJW, wie sie in § 2 seiner Ordnung von 1998 beschrieben ist, nicht vereinbar ist.

6.4 Störer-Veranstaltungen

Dies gilt weiterhin, wenn Tatsachen bekannt werden, die begründete Befürchtungen wecken, dass sich die geplante Veranstaltung nachteilig auf den übrigen Betrieb auswirkt oder dass andere Gäste durch sie belästigt werden.

6.5 Zurückerstattung gezahlter Belegungsgebühren

Bereits erbrachte Zahlungen werden dem Gast zurückgewährt, im Fall des Rücktritts vor Aufenthaltsbeginn in voller Höhe und im Fall der Kündigung nach Aufenthaltsbeginn anteilig im Verhältnis zur ausgeschriebenen Gesamtdauer.

6.6 Keine weitergehenden Ansprüche

Bei Absage oder Kündigung des Belegungsvertrages aus wichtigem Grund besteht kein Anspruch auf Ersatz weiterer, dem Gast entstehenden Kosten wie z.B. Reise-, Übernachtungs- oder Arbeitsausfallkosten. Für mittelbare Schäden, insbesondere entgangenen Gewinn oder Ansprüche Dritter, wird nicht gehaftet.

6.7 Fristlose Kündigung bei Unzumutbarkeit

Der Kapf kann den Belegungsvertrag unter Beibehaltung des Anspruchs auf den vereinbarten Preis fristlos kündigen, wenn der Gast und bei Gruppenbelegungen ein oder mehrere Teilnehmer des Gastes mehrfach trotz Abmahnung den Beherbergungsbetrieb stören, wenn durch ihn oder sie Einrichtungen des Hauses beschädigt oder zerstört werden oder wenn aus sonstigen, dem Gast zuzurechnenden Gründen die weitere Beherbergung den Mitarbeitenden des Kapf, der Hausleitung oder anderen Gästen nicht zumutbar ist.

7. Rücktritt des Gastes

7.1 Rücktrittserklärung

Der Gast kann bei bereits erfolgter wirksamer Anmeldung bis zum Aufenthaltsbeginn jederzeit durch Erklärung gegenüber dem EJW vom Vertrag zurücktreten. Die Rücktrittserklärung muss in Textform per Brief, E-Mail oder Fax gegenüber dem Kapf erfolgen und diesem noch vor dem Datum des vertraglichen Beherbergungsbeginns zugehen.

7.2 Stornogebühren

Im Falle des Rücktritts durch den Gast kann der Kapf je nach Zeitpunkt des Rücktritts grundsätzlich pauschale

Entschädigungen geltend machen, wie nachstehend unter a) – f). bezeichnet, wobei Berechnungsgrundlage der ursprünglich vereinbarte Tagessatz für die angemeldete Personenzahl und Zeit ist.

- a) bis zu 30 Wochen vor Belegungsbeginn: 50,00 €
- b) 29 bis 24 Wochen vor Belegungsbeginn: 10%
- c) 23 bis 16 Wochen vor Belegungsbeginn: 50%
- d) 15 bis 8 Wochen vor Belegungsbeginn: 60%
- e) 7 bis 4 Wochen vor Belegungsbeginn: 70%
- f) Bei Rücktritt weniger als 4 Wochen vor Belegungsbeginn werden die vollen Tagessätze abzüglich des ersparten Einkaufspreises für Lebensmittel zur Zahlung fällig.

7.3 Ersatzgast

Die Aufenthaltsleistung kann auf eine durch den Gast gestellte Ersatzperson übertragen werden, die vom Kapf nur aus triftigem Grund abgelehnt werden kann. Aufgrund der Übertragung kann der Kapf der eine Bearbeitungsgebühr von 50,00 € wahlweise beim zurücktretenden Gast oder beim Ersatzgast geltend machen.

7.4 Entschädigung bei Nachweis des tatsächlichen Schadens

Beiden Vertragspartnern bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Kapf durch den Rücktritt und das Nichterscheinen ein von den vorstehenden Pauschalen abweichender Schaden entstanden ist. Gelingt dieser Nachweis, ist der Gast zur Zahlung des konkret nachgewiesenen und bezifferten tatsächlichen Ausfallschadens verpflichtet.

8. Nichterscheinen, verspätete Abmeldung und Belegungsabbruch

Erscheint der Gast oder die Gruppe ohne rechtzeitige Rücktrittserklärung im vereinbarten Belegungszeitraum nicht, wird der gesamte Belegungspreis fällig, ebenso, wenn eine Rücktrittserklärung dem Kapf erst nach dem vereinbarten Aufenthaltsbeginn zugeht.

Bei Abbruch der Belegung vor dem vereinbarten Zeitpunkt wird für die restliche Zeit eine Ausfallentschädigung in Höhe der vollen Tagessätze aller angemeldeten und vorzeitig abgereisten Personen berechnet.

9. Abweichungen bei der angemeldeten Personenzahl

Diese Gebühren werden auch fällig, wenn weniger Personen als vom Gast mitgeteilt (Mindestpersonenzahl lt. Belegungsvertrag) an der Veranstaltung teilnehmen. Sie werden dann entsprechend den unter 7.2 genannten Sätzen und Fristen für die fehlenden Personen berechnet. Nehmen dagegen mehr Teilnehmer als ursprünglich angemeldet teil und ist deren Unterbringung und Verpflegung möglich, so entstehen neben den zusätzlichen Belegungskosten für diese Personen keine weiteren Gebühren.

10. Grundsätzlich kein Gebührenerlass

Ein Erlass der vorstehenden Belegungs- oder Stornogebühren erfolgt grundsätzlich nicht, soweit der Rücktritt aus beim Gast liegenden Gründen erfolgt.

11. Haftung und Gewährleistung

Der Kapf haftet nicht für Leistungsstörungen bei Fremdleistungen, die lediglich vermittelt werden und die ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet sind.

Im Übrigen ist die vertragliche Haftung des Kapf für Schäden des Gast, die nicht Körperschäden sind, auf solche Schäden beschränkt, die dem Gast vorsätzlich oder grob fahrlässig durch den Kapf zugefügt wurden.

11.1 Anzeige und Geltendmachung von Mängeln

Entsprechen die tatsächlich erbrachten Leistungen nicht den vertraglich geschuldeten, so hat der Gast, bei Gruppenbelegung die Leitung der Gruppe auftretende Mängel und Leistungsstörungen unverzüglich der Hausleitung anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Der Gast bzw. die Gruppenleitung ist verpflichtet, eventuelle Gewährleistungsansprüche innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Ende des Belegungszeitraumes gegenüber dem EJW geltend zu machen. Die Geltendmachung kann fristwährend nur gegenüber dem EJW dem unter folgender Anschrift erfolgen:

Sport- und Freizeitheim Kapf des EJW, Kapf 5, 72227 Egenhausen

11.2 Schadensminderungspflicht

Der Gast ist verpflichtet, Schäden durch eventuell auftretenden Mängel oder Leistungsstörungen im Rahmen des ihm Zumutbaren so gering wie möglich zu halten, auch wenn diese Störungen allein dem Kapf zuzurechnen sind.

11.3 Eingebrauchte Sachen

Für Beschädigung, Verlust oder Diebstahl mit- oder eingetragener Sachen und Wertgegenständen des Gastes haftet der Kapf nach den Grundsätzen der §§ 701ff BGB (Haftung des Gastwirts). Zurückgebliebene Sachen des Gastes werden nur auf Anfrage, Kosten und Risiko des Gastes nachgesandt. Der Kapf verpflichtet sich, die Sachen sechs Monate aufzubewahren.

11.4. Haftung des Gastes

Der Gast haftet dem Kapf gegenüber für Beschädigungen oder Verluste, die durch fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten

des Gastes, seiner Gruppenteilnehmer, Mitarbeiter, Vertreter oder Besucher verursacht werden. Generell dürfen Wandverkleidungen, Fenster und Türen nicht beklebt werden. Sachbeschädigungen und Verluste, die dem Kapf durch den Gast zugefügt werden, sind dem Kapf unverzüglich zu melden.

12. Parkplatznutzung

Soweit dem Gast ein Parkplatz auf dem Gelände des Kapf zur Verfügung gestellt wird, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag zustande. Es besteht keine Überwachungspflicht des Kapf. Der Kapf haftet insofern nicht für Schäden am Fahrzeug, die auf einem überlassenen Parkplatz entstanden sind.

13. An- und Abreise

Am Anreisetag können die Zimmer, soweit im Belegungsvertrag nicht anders vereinbart, nicht vor 11:30 Uhr bezogen werden, bei Anreise am Freitagabend nicht vor 17:00 Uhr. Die erste Mahlzeit ist das Abendessen.

Am Abreisetag müssen die Zimmer spätestens bis 9:00 Uhr besenrein für die Grundreinigung freigegeben sein, sonntags bis spätestens 12:00 Uhr.

Abfälle der Gäste sind spätestens zu diesem Zeitpunkt getrennt in die Mülleimer in den Treppenhäusern zu entsorgen. Ausnahmen sind nach individueller Absprache mit der Hausleitung möglich.

14. Pflichten während des Aufenthalts

Die Hausordnung ist Bestandteil dieses Vertrages und ist zu beachten. Gleiches gilt für die jeweils bei Vertragsschluss gültige Preisliste mit den jeweiligen Tarifen und Leistungsbeschreibungen.

Die Mahlzeiten werden über ein Buffet aufgetragen. Die Gästegruppen übernehmen das Eindecken und Abräumen der Gedecke. Bei Jugend- und Schülergruppen muss dieser Tischdienst von einem verantwortlichen Mitarbeitenden koordiniert und beaufsichtigt werden.

Die regelmäßigen Essenszeiten sind einzuhalten und können nur nach Abstimmung mit der Haus- und der Küchenleitung geändert werden.

Das Mitbringen von Speisen und Getränken ist nur nach vorhergehender Absprache mit der Hausleitung möglich. Bei Gruppen sind die Leiter gehalten, Ihre Teilnehmenden ausdrücklich darauf hinzuweisen.

15. Tiere

Das Mitbringen von Tieren ist aus hygienischen Gründen und mit Rücksicht auf weitere Gäste grundsätzlich nicht gestattet.

16. Datenschutz und Datenverwendung

Die zur Vorbereitung und Durchführung der Beherbergung sowie die zur Rechnungsstellung und benötigten personenbezogenen Daten des Gastes werden gespeichert und elektronisch verarbeitet. Eine darüber hinausgehende Speicherung und Nutzung zu Informationszwecken über andere Veranstaltungen erfolgt nur mit explizitem Einverständnis des jeweiligen Gastes. Die Gästedaten werden nicht zu gewerblichen Zwecken an andere weitergegeben. Soweit personenbezogene Daten des Gastes verarbeitet werden, erfolgt die Datenverarbeitung vorrangig nach dem Datenschutzgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland und den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.

17. Verjährung

Alle Ansprüche des Gastes gegenüber dem EJW verjähren mit Ausnahme der Fälle des Vorsatzes und bei Ansprüchen aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit hinsichtlich der vertraglichen wie auch der außervertraglichen Haftung innerhalb eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

Die Verjährung beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gast von den Umständen, die den Anspruch gegen das EJW begründen, Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen können.

18. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Stuttgart.

Korrespondenzadresse:

Evangelisches Jugendwerk in Württemberg, Haebelinstr. 1-3, 70563 Stuttgart

19. Gültigkeit

Vorliegende Belegungsbedingungen entsprechen dem Stand vom

Dezember 2016 und sind ab diesem Zeitpunkt gültig.

Nebenabreden, die von den vorstehenden Bedingungen abweichende Regelungen treffen, sind nur insoweit wirksam, als sie ausdrücklich schriftlich in den Vertrag einbezogen wurden.